

Satzung der Niederdeutschen Bühne Rheine e. V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Niederdeutsche Bühne Rheine e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben. Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung des Heimatbrauchtums, der Heimatkunde, und der Pflege der Niederdeutschen Sprache, in erster Linie, durch das Theaterspiel in all seinen Formen in münsterländer Platt, aber auch in hochdeutscher Sprache in Rheine und dem Kreis Steinfurt ein.
2. Der Verein hat eine eigene Jugendgruppe unter dem Namen „PALAVER“. Die Gruppe PALAVER dient der Förderung und Pflege der Nachwuchsarbeit im Theaterbereich. In Ordnung 1.1. sind die Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft geregelt.
3. Der Verein nimmt teil an kulturellen und künstlerischer Öffentlichkeitsarbeit. Dies gilt regional und überregional.
4. Der Verein ergänzt sich bei Veranstaltungen mit Organisationen und Einrichtungen die artverwandte Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch außerordentliche Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - *Einnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen*
 - *Geld- und Sachspenden*
 - *Zuschüsse*
 - *Sonstige Zuwendungen*
 - *Mitgliedsbeitrag*

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der Interesse am Theater in all seinen Formen (Niederdeutsch und Hochdeutsch) hat oder plattdeutsch von Hause aus sprechen kann. Bei Aufnahmen von beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.

3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist aktiv am Vereinsleben mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Aufforderung, oder durch Auflösung des Vereins.
5. Ein Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann begründet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
6. Über einen Ausschluss entscheidet, nach einer möglichen Anhörung des Auszuschließenden, die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, der anwesenden Mitglieder.
7. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen Missachtung von Empfehlungen der Organe des Vereins
 - Grobe und/oder wiederholte Verstöße, die nicht im Interesse des Vereins liegen
 - Wegen unehrenhafter Handlungen
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§6 Beiträge

Die Beiträge sind unter 1. 3. der Ordnung geregelt:

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder wählbar, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 (fünf) Jahre der NDB angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Abmahnung
 - Zeitlich begrenztes Spielverbot
 - Die Nahelegung den Verein zu verlassen
 - In Härtefällen sofortiger Ausschluss
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich (elektronische Form ist ausreichend) auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss, sowie gegen Maßregelungen ist Einspruch zulässig.
2. Der Einspruch ist schriftlich (elektronische Form ist ausreichend), innerhalb eines Monats – vom Zugang des Bescheides gerechnet – bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Dabei reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr. Wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse keine MV stattfinden kann, ist dies den Mitgliedern mitzuteilen. Es reicht die Veröffentlichung auf der Webseite.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann bei Härtefällen jederzeit, kurzfristig und schriftlich einberufen werden, wenn es:
 - Der Vorstand beschließt
 - Wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung in elektronischer Form ist zulässig. Die Einladung mit Tagesordnung wird an die zuletzt mitgeteilte Handy-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der elektronischen Annahme haben, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.
5. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Webseite des Vereins als offizielles Organ.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes sowie notwendige Nachwahlen
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Revisionsorgan -zwei Kassenprüfer, sowie notwendige Nachwahlen
 - Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die durch diese Satzung übertragen sind
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bekundung von Beschlüssen und Niederschrift (Protokoll)
2. Die Beschlüsse werden mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der MV.
2. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nur zulässig mit schriftlicher Vollmacht.
3. Bei Wiedereintritt eines bereits ausgetretenen Mitglieds wird die Mitgliederschaft vor dem Austritt nicht angerechnet.

§ 14 Der Vorstand

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands sind in der Ordnung unter Punkt 1.3. geregelt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
3. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erstreckt sich über jeweils zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereins und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Theaterverein besonderer Verdienste erworben haben.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen.
10. Der Vorstand ist berechtigt über die Geldmittel zu verfügen, die für Aufwendungen im Sinne des Vereins genutzt werden müssen.
11. Für einmalige Anschaffungen über 3.000 € muss die MV entscheiden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Diese Kontrolle schließt folgende Prüfungen mit ein:
 - Rechnungsbelege
 - Verbuchungen
 - Kontobelege
 - Mittelverwertung
 - Den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres
2. Die Kassenprüfer erstatten zu jeder JHV der MV einen Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, auf Beschluss des Vorstandes oder MV, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen.
5. Die Kassenprüfer unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand und der MV.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigter Ausgaben.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden, wenn dieser nicht mehr seinen Zweck erfüllt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und mindestens 50% (fünfzig) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
4. Vereinsmitglieder die dem Verein darlehnsweise Geld- oder Sachkapital zur Verfügung gestellt haben, bekommen dieses auf Verlangen, bevor der Verein aufgelöst wird, anstandslos aus dem Vereinsvermögen zurück.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rheine.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der MV am ----- beschlossen.

Es zeichnet wie folgt:

Ordnungen und Regelungen zur Satzung der Niederdeutschen Bühne Rheine e.V.

1.1. PALAUER

1. Jugendgruppe PALAUER ist vollständiges Mitglied der Niederdeutsche Bühne Rheine e.V.
2. Die Jugend kann im Rahmen der Möglichkeiten Aufführungstermine vorschlagen, in denen eigene Stücke aufgeführt werden können. Diese dürfen nicht mit anderen Produktionen der NDB kollidieren.
3. Die Stücke sind als Projekt, eigenverantwortlich auszuwählen und durchzuführen.
4. Jugendliche die „nur“ bei PALAUER mitmachen, müssen Mitglied bei der Niederdeutschen Bühne Rheine e. V. werden. Die Beiträge sind unter 1.2. der Ordnung geregelt.
5. Es wird ein Jugend-Beauftragter in den Vorstand benannt. Dieser informiert den Vorstand über die laufenden und geplanten Projekte und kann dort finanzielle Unterstützung beantragen. Er stimmt die Termine für das Theaterspiel oder Aktionen mit dem Vorstand ab.
6. Die NDB Rheine e.V. kann die Arbeit nach Bedarf finanziell, personell und organisatorisch fördern.

1.2. Beiträge

1. Änderungen der Mitgliedsbeiträge nimmt der Vorstand mit in die MV, die diese dann beschließt.
2. Der Jahresbeitrag wird ab 01.01.2023 neu gestaffelt:

■ Mitglieder ab 18 Jahre	15,00 €
■ Familienbeitrag: Mitglied mit Partner und Kinder bis 18 Jahre	30,00 €
■ Alleinerziehend: Alleinerziehendes Mitglied und Kinder bis 18 Jahre	15.00 €
■ Jugendliche / Kinder unter 18 Jahre die nicht als Familie Mitglied sind	5,00 €
■ Mitglieder, die nur für ein Projekt aktiv sein möchten, zahlen immer den jeweiligen Jahresbeitrag.	

3. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt im Jahr des Beitritts zur Bühne. Der Jahresbeitrag wird in der ersten Hälfte des Jahres eingezogen – und ist für Selbstzahler spätestens am 31.03.2022 zu entrichten. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, ansonsten werden die Kosten an das Mitglied weiter berechnet.
4. Die Beitragspflicht endet erst im Ablauf des Jahres in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

1.3.Vorstand NDB

1. Die Vergabe von Freikarten liegt im Ermessen des Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem / der ersten Vorsitzenden
 - Dem / der zweiten Vorsitzenden
 - Dem / der Kassenwart/in
 - Dem / der Schriftführer/in

Der Vorstand kann erweitert werden:

- dem / die künstlerische Leitung
- dem / die Jugendleiter/in
- dem / die Referent/in für Presse
- eine/m Beisitzer/in
- eine/m Beisitzer/in
- eine/m Projekt Beisitzer/in

Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand für ein Jahr oder projektbezogen benannt.

Künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung kann im Prinzip überall dort arbeiten, wo es einen künstlerischen Ablauf zu gestalten, leiten und koordinieren gibt. Sie unterstützt den Regisseur, findet Lösungen, informiert und vermittelt zwischen den Ressourcen und dem Vorstand.